

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Sport
Herr Regierungsrat Hubert Büchel
Regierungsgebäude
Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz

Ihr Schreiben vom 24.03.2026
Referenzen
LNR 2026-355 / BNR 2026/440

Aktenzeichen:
244.0 / 2026-6922

Sachbearbeitung
MAAG

Vaduz,
2. Juni 2026

Vernehmlassungsbericht (VNB) der Regierung betreffend die Abänderung des Asylgesetzes (AsylG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

An der Sitzung vom 24. März 2026 verabschiedete die Regierung den betreffend die Abänderung des Asylgesetzes (AsylG). Breite Kreise wurden dazu eingeladen, bis zum 31. Mai 2026 ihre Anregungen und Stellungnahme einzubringen. Die Datenschutzstelle (DSS) bedankt sich für die gewährte Fristverlängerung.

Anbei erhalten Sie die Stellungnahme der DSS:

Nach Ansicht der DSS ergeben sich durch die im Vernehmlassungsbericht vorgeschlagenen Änderungen von Art. 29 Abs. 7 und Art. 49 Abs. 2 AsylG datenschutzrechtlich keine neuen Fragestellungen. Die Vorlage betrifft in erster Linie den Statuswechsel, die Integrationsprüfung und die Wiederaufnahme des Asylverfahrens, nicht aber eine ausdrückliche Ausweitung der datenschutzrechtlichen Befugnisse.

Die gesetzlichen Grundlagen für die hierzu notwendige Datenverarbeitung sind bereits vorhanden: Gemäss Art. 66 AsylG dürfen die zuständigen Behörden personenbezogene Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten sowie Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, von Asylsuchenden oder Schutzbedürftigen verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Asylgesetz erforderlich ist. Für Verfahren nach dem Ausländergesetz gilt Entsprechendes (Art. 70 AuG). Auch die behördliche Zusammenarbeit und Datenübermittlung zwischen Amtsstellen im ausländerrechtlichen Bereich ist bereits ausdrücklich geregelt (insbesondere Art. 69 AuG).

Zudem wird im abgeänderten Art. 29 Abs. 7 AsylG lediglich die Anwendbarkeit ebenfalls bereits geltender Normen (konkret Art. 48, 52 und 53 AsylG) auf vorläufig Aufgenommene erweitert, also die Ausschlussgründe für den vorübergehenden Schutz und den Widerruf

bzw. das Erlöschen des vorübergehenden Schutzes. Die DSS kann darin kein datenschutzrechtliches Problem erkennen.

Auch die geplante Abänderung des Art. 49 Abs. 2 AsylG erweitert lediglich die Anwendbarkeit von für andere bereits geltenden Normen auf Schutzsuchende. Die DSS kann auch hierin keine datenschutzrechtliche Problematik erkennen.

Somit sind allein aufgrund der im Vernehmlassungsbericht geplanten Änderung keine konkreten datenschutzrechtlichen Fragestellungen erkennbar. Betreffend die Umsetzung weist die DSS jedoch auf Folgendes hin:

Integrationsprüfung und Datenminimierung

Die Vorlage verlangt eine individuelle Prüfung der Integrationsleistungen. Dafür müssen Daten über Arbeit, Einkommen, Wohnsituation und Strafverfahren verarbeitet werden. Die geltende Rechtslage erlaubt zwar grundsätzlich eine solche Verarbeitung, aber nur soweit sie zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung erforderlich ist (vgl. Art. 66 AsylG und Art. 70 AuG). Datenschutzrechtlich problematisch würde es erst dann, wenn in der Praxis mehr Daten erhoben oder zwischen Stellen ausgetauscht würden, als für die konkrete Entscheidung notwendig ist. Insofern ist der Grundsatz der Datenminimierung mit aller Sorgfalt zu beachten.

Einbezug mehrerer Stellen

Art. 69 AuG sieht die Amtshilfe und behördliche Zusammenarbeit ausdrücklich vor, doch muss im Vollzug sauber abgegrenzt werden, welche Stelle welche Daten für welchen Zweck tatsächlich benötigt, da das Risiko unnötiger Datenflüsse gerade bei mehreren beteiligten Stellen steigt.

Strafrechtliche Daten

Ein Integrationskriterium ist das Fehlen strafrechtlicher Verurteilungen oder laufender Verfahren. Solche Daten sind besonders sensibel. Ihre Verarbeitung ist gesetzlich vorgesehen (Art. 66 AsylG und Art. 69 Abs. 2 AuG), datenschutzrechtlich ist dabei jedoch darauf zu achten, dass nur die gesetzlich relevanten Informationen verwendet werden und keine überschüssige Profilbildung erfolgt.

Somit ergibt sich für die DSS aus der eigentlichen Gesetzesänderung keine datenschutzrechtliche Problematik, jedoch sind in der Umsetzung die vorstehend erwähnten datenschutzrechtlichen Grundsätze (insbesondere die Datenminimierung) zu beachten.

Für Rückfragen steht die DSS gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Angelika Dünser
Juristin der Datenschutzstelle